FREIHEITLICHE ARBEITNEHMER

ANTRAG 1

Forderung für ein Maßnahmenpaket gegen die sektorale Arbeitslosigkeit in Österreich

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, die Bundesregierung aufzufordern, eine Regierungsvorlage vorzubereiten, die Regelungen für ein **Maßnahmenpaket gegen die sektorale Arbeitslosigkeit in Österreich** beinhaltet. Dieses Maßnahmenpaket soll u.a. sektorale Zuzugsbeschränkungen auf dem Arbeitsmarkt für Nicht-EU-Bürger und EU-Bürger nach Maßgabe von Ausbildungsniveau, bisheriger Berufstätigkeit, angestrebter Berufstätigkeit und branchenspezifischer kurz-, mittel- und langfristiger Konjunkturprognose beinhalten. Insbesondere sollen im Zuge dieser Maßnahmen auch die negativen Auswirkungen der EU-Ostöffnung für den Arbeitsmarkt nachhaltig korrigiert werden.

Begründung:

Die Statistik des AMS weist Monat für Monat höhere Arbeitslosenzahlen aus. Wir befinden uns in einer Endlosschleife stetig steigender Arbeitslosigkeit. Die aktuellen Arbeitsmarktdaten zeigen die leider schon gewohnt schlechte Entwicklung mit einem deutlich höheren Anstieg der Arbeitslosigkeit von Personen ausländischer Staatsbürgerschaft:

Aktuelle Zahlen im März: 2015 –Arbeitslosenstatistik

Inländer 311.779 Arbeitslose/ +11.946 Arbeitslose gegenüber März 2014/ +4,0%

Ausländer 116.740Arbeitslose/ +14.250 Arbeitslose gegenüber März 204/ +13,9%

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 2

Umsetzung des Krankenanstalten-Ärztearbeitszeitgesetzes und Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung in Wien

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die Gesundheitsversorgung in Wien im Zusammenhang mit der Umsetzung des Krankenanstalten-Ärztearbeitszeitgesetz mittel- und langfristig aufrecht erhalten werden kann. Die Bundesregierung, insbesondere der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz und die Bundesministerin für Gesundheit sollen aufgefordert werden, die Wiener Gesundheitsstadträtin Wehsely mit dementsprechenden Maßnahmen zu beauftragen.

Begründung:

Gegenwärtig kommt es in der Bundeshauptstadt Wien leider zu einem Versagen der Wiener Landesregierung bei der Umsetzung des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes. Obwohl seinerzeit Bundesminister Hundstorfer und Gesundheitsministerin Oberhauser bei Beschlussfassung der Bundesregelung sinngemäß mitgeteilt hatten, dass "alle Bundesländer und Krankenanstaltenträger, sowie auch die Ärztekammer mit im Boot seien", kommt es durch die Wiener Gesundheitsstadträtin Sonja Wehsely zu einer Totalblockade der Umsetzung. Die Wiener Gesundheitsstadträtin hat bis jetzt weder organisatorisch noch finanziell dafür Sorge getragen, dass das neue Ärztearbeitszeitgesetz umgesetzt werden kann. Die Gesundheitsversorgung ist dadurch mittel- und langfristig in Wien massiv gefährdet.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 3

Forderung nach bundeseinheitlicher Mindestsicherung

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, die Bundesregierung aufzufordern, dem Nationalrat eine Regierungsvorlage vorzulegen, die vorsieht, dass die **bundeseinheitliche Mindestsicherung** (derzeit geregelt in Art 10 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG) über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung auf das Niveau der tatsächlichen Lebenshaltungskosten im jeweiligen Herkunftsland der Zuwanderer aus dem EU-/EWR-Raum bzw. aus Drittstaaten angepasst wird. Um auf die dynamische Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Sozialstaat zu reagieren, sollte weiters die Möglichkeit zeitlicher Befristungen bzw. Übergangsbestimmungen für einzelne Herkunftsländer geschaffen werden.

Begründung:

Durch großzügige Regelungen für Personen mit nichtösterreichischer Staatsbürgerschaft werden diese und ihre Angehörigen eingeladen, nach Österreich zu kommen, um hier kurz-, mittel- oder langfristig ihren Lebensunterhalt über die Mindestsicherung zu finanzieren. Dies macht Österreich zu einem Land, das für Einwanderungsbewegungen in den Sozialstaat äußerst attraktiv macht. Vor allem seit der EU-Ostöffnung für Bulgarien und Rumänien kann es dazu zu zusätzlichen „Wanderungsbewegungen“ kommen. Gleichzeitig stieg die Zahl jener Bezieher von Mindestsicherung, die gleichzeitig einen Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung erhalten in der Zeitspanne 2010 bis 2013 überaus stark an. Dies geht mit einer starken Erhöhung der Arbeitslosigkeit in Österreich, die derzeit rund 400.000 Personen umfasst, einher.

Um die ungezügelte Einwanderung in den österreichischen Arbeitsmarkt und das österreichische Sozialsystem durch Einwohner aus EU-/EWR-Mitgliedsstaaten sowie Drittstaaten zu verhindern, sollte man bei den Transferleistungen aus der Mindestsicherung daher bundesweit auf das **Herkunftslandprinzip** abstellen. Dieses Herkunftslandprinzip sollte sich an der Höhe der in den jeweiligen Herkunftsländern durchschnittlichen Lebenshaltungskosten orientieren.

Die folgende Tabelle, in welcher die Preisniveaus des Endverbrauchs der privaten Haushalte in einzelnen Mitgliedstaaten im Jahr 2012 verglichen werden, veranschaulicht sehr deutlich die im Vergleich zu Österreich wesentlich niedrigeren Lebenshaltungskosten etwa in den potentiellen Zuwanderungsländern Bulgarien und Rumänien.

EU-28 100
Osterreich 105,50
Bulgarien 48,30!
Rumänien 55,40!
Slowakei 70,40
Polen 56,70
Slowenien 82,90

Aus ökonomischer Sicht ist das Herkunftslandprinzip für den Arbeitsmarkt und Sozialstaat das Äquivalent für das Ursprungslandprinzip für die Gütermärkte in der Europäischen Union. Das Herkunftslandprinzip sollte daher das bisher geltende Beschäftigungs- bzw. Wohnsitzlandprinzip ablösen. Man vollzieht also auf der Basis der gegenseitigen Anerkennung, dem Fundamentalprinzip für den grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleistungsaustausch, dieses Herkunftslandprinzip beim Arbeitsmarkt und bei Sozialleistungen nach. Wenn die Europäische Union das Ursprungslandprinzip für die Gütermärkte vorsieht, dann mündet dies geradezu im Herkunftslandprinzip auf den Arbeitsmärkten und im Sozialstaat:

Importierte Güter und Dienstleistungen sind auf Basis der Arbeits- und Sozialbedingungen der jeweils exportierenden Länder produziert worden. Die dort hergestellten Waren und Dienstleistungen inkorporieren geradezu die Herkunftslandsbedingungen auf dem Arbeitsmarkt und in der sozialen Versorgung. Daraus folgt, dass das Herkunftslandprinzip die EU-Rechtskonformität erfüllt. Das Herkunftslandprinzip kann in zwei Varianten ausgestaltet werden:

Das Herkunftsland gewährt den "Wanderarbeitnehmern" die einschlägigen Sozialleistungen gemäß dem dort herrschenden Niveau oder das Beschäftigungs- und Aufenthaltsland gewährt die entsprechenden Leistungen gemäß dem Niveau des Herkunftslandes. Um auf die dynamische Entwicklung auf den Arbeitsmärkten und im Sozialstaat zu reagieren, sollte weiters die Möglichkeit zeitlicher Befristungen bzw. Übergangsbestimmungen für einzelne Herkunftsländer geschaffen werden.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 4

Forderung nach Veröffentlichung eines Statusberichts über die jeweilige budgetäre Lage der Arbeitslosenversicherung und des AMS-Budgets

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz dazu aufzufordern, gemeinsam mit der Veröffentlichung der monatlichen Zahlen über die Arbeitslosigkeits-entwicklung einen **Statusbericht über die jeweilige budgetäre Lage der Arbeitslosenversicherung und des AMS-Budgets zu veröffentlichen**.

Begründung:

AMS Meldungen zufolge gibt es **2015 enormen Spardruck bei Kursen trotz steigender Arbeitslosigkeit, bei immer gleichbleibendem Budget:** Daraus ist abzuleiten, dass das Wiener AMS in den nächsten zwei Jahren weit weniger Schulungen durchführen wird. Gespart werden muss möglicherweise vor allem bei Deutschkursen und bei Qualifizierungsmaßnahmen für Kranke. Das AMS kündigte weiters an, vor allem die Jobsuche für Arbeitslose über 50 auf neue Beine zu stellen, da die Zahl der älteren Arbeitslosen weiter steigt. Die Arbeitslosigkeit in der Stadt Wien steigt weiter an, dadurch erhöht sich auch der Druck für das AMS Wien, das trotzdem nicht mehr Geld für den konstant bleibenden Fördertopf in der Höhe von 380 Millionen Euro bekommen soll, laut Sozialminister Rudolf Hundstorfer. Für das AMS bedeutet das, dass die Leistungen in manchen Bereichen nicht weiter ausgebaut werden können. Wenn die Arbeitslosigkeit steigt und unser Budget für Wien nicht weiter steigen wird, heißt das, dass wir eher etwas reduzieren müssen", so die Geschäftsführerin des AMS Wien, Petra Draxl. Konkret werde es weniger Angebot bei der Basisqualifizierung und im Bereich der Deutschkurse geben, wird von ihr verlautbart. Auch das Angebot im Bereich der Schulungen für physisch und psychisch Kranke soll auf dem Niveau von 2012 "eingefroren" werden. Man wolle sich auf Kurse konzentrieren, die tatsächlich „ausbildungsfit“ machen. Zum Ausgleich soll es neben einer Offensive für ältere Arbeitslose aber mehr Mittel für Lohnzuschüsse und Prämien geben, um Betriebe zur Beschäftigung zu animieren.

Bei steigenden Arbeitslosenzahlen und fast gleichbleibenden Budgets sind vom AMS keine Wunder zu erwarten, hier ist ein Umdenken dringend erforderlich. Aufgrund der explodierenden Arbeitslosenzahlen entsteht eine wachsende Budget-Not beim Arbeitsmarktservice. Es könnte in weiterer Folge ein massiver "Nachschussbedarf" des Bundes in Sachen Arbeitslosenunterstützung und Schulungsmaßnahmen drohen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 5

Neuregelung der Arbeitswegekosten im Einkommensteuergesetz

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, die laufende Diskussion zur Steuerreform als Anlass zu nehmen, um die Bundesregierung aufzufordern, die Arbeitswegekosten im Einkommensteuergesetz vollkommen neu zu regeln.

Begründung:

Grundsätzlich sollte mit der Pendlerverordnung, sowie dem Pendlerrechner mehr Rechtssicherheit geschaffen werden. Dies war aber leider nicht der Fall und führte zu teils erheblichem Mehraufwand bzw. äußerst kuriosen Ergebnissen des „Rechners" selbst. Ein untragbarer Zustand für rund 2,2 Millionen Österreicher, die täglich zu ihrer Arbeitsstelle pendeln müssen. **Rund 200.000 Menschen pendeln auch täglich mit dem Auto nach Wien.**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Universität Salzburg im Auftrag der AK Salzburg die geltenden Pendlerregelungen geprüft hat und zum Ergebnis kommt, dass diese nicht dem Legalitätsprinzip und dem Gleichheitsgrundsatz entsprechen. Ein Gesetz muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein, sodass es ohne Heranziehung einer Verordnung angewendet werden kann. Verordnungen dürfen nur „auf Grund der Gesetze" – also in Durchführung gesetzlicher Regelungen ergehen. Verordnungen dürfen nur präzisieren, was im Gesetz bereits grundgelegt ist, sie dürfen jedoch selbst kein neues Recht schaffen. **Damit wird deutlich, dass die derzeit geltende Pendlerregelung mit dem österreichischen Verfassungsrecht nicht vereinbar ist.**

Darüber hinaus geht die Arbeiterkammer Salzburg davon aus, dass die Pendlerverordnung vom 19.9.2013 inklusive der Änderung der Pendlerverordnung vom 24.6.2014 nicht durch das Gesetz gedeckt ist. Insbesondere findet der in der Verordnung eingeführte Pendlerrechner durch das Gesetz keine Deckung und ist ein Verstoß gegen das Legalitätsprinzip.

Der Inhalt der Verordnung ist derart kompliziert, umfangreich und spezifisch, dass von einer Deckung durch das Gesetz nicht mehr gesprochen werden kann. Darüber hinaus sieht die Verordnung die verpflichtende Verwendung des Pendlerrechners vor, welcher im Gesetz nicht einmal erwähnt wird. Die derzeit geltende Pendlerregelung ist darüber hinaus so komplex, dass es dem Rechtsanwender nicht möglich ist, die Berechnungsergebnisse des Pendlerrechners zu überprüfen. Dem Rechtsanwender ist es mangels Kenntnis aller relevanten Informationen nicht möglich die Vorgaben der Verordnung tatsächlich anzuwenden, um selber ein der Verordnung entsprechendes Ergebnis berechnen zu können (wozu er laut Pendlerverordnung jedoch in bestimmten Fällen verpflichtet ist).

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 6

Umsetzung von Transitgebühren für elektrische Energie

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung sich im Zuge der Debatte um die Schaffung einer Energieunion dafür einsetzen soll, Transitgebühren für elektrische Energie gerecht zu verteilen, um heimische Stromkunden zu entlasten.

Begründung:

Mehr Strom- und Gasleitungen zwischen den Staaten könnten Europa laut EU-Berechnungen jedes Jahr Einsparungen in zweistelliger Milliardenhöhe bringen.

„Europa verliert jährlich bis zu 40 Milliarden Euro, weil es keinen verflochtenen Energiemarkt hat“, sagte Energiekommissar Miguel Arias Canete am 25.2.2015 in Brüssel bei der Vorstellung des Konzepts **„Energie Union“.** Ziel sei es, etwa beim Strom grenzüberschreitende Leitungen zu bauen, die einen Austausch von etwa zehn Prozent der Produktion möglich machten. Das würde etwa 40 Milliarden Euro kosten, die Investitionskosten würden durch die engere Verflechtung aber schnell wieder eingespielt. Insgesamt bezifferte Canete die nötigen Aufwendungen für Ausbau und Modernisierung der Energieinfrastruktur der EU auf 200 Milliarden Euro bis 2020.

Zwölf Mitgliedsstaaten seien besonders schlecht mit den Nachbarn verbunden, heißt es auch im Bericht von Energiekommissar Canete. Das seien neben Inselstaaten wie Großbritannien, Irland, Malta und Zypern das Baltikum und auch die Iberische Halbinsel mit Spanien und Portugal.

Eine bessere Vernetzung würde nicht nur die Integration von Ökostrom etwa aus Wind und Sonne vereinfachen, der je nach Wetter starke Überschüsse oder auch Strommangel verursache. Bei der Gas- und Ölversorgung könne so auch die Abhängigkeit von Russland verringert werden, eines der Kernziele der EU. In diesem Zusammenhang ist noch festzuhalten, dass Österreich ein Energietransitland ist. **Derzeit sind es ausschließlich die österreichischen Stromkunden, die über Netzgebühren die Kosten für den in Teilbereichen durch Transit bedingten Netzausbau tragen. Aus Gründen der Kostengerechtigkeit und als Anreiz zur dezentralen Energieerzeugung soll daher die Umsetzung einer Transitgebühr für Strom forciert werden**.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 7

Sozialauftrag bei Ausschreibungen bewerten

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die gesetzlichen Vorgaben für Ausschreibungen und Vergaben dahingehend adaptiert werden, dass auch ein eventuell vorhandener Sozialauftrag entsprechend positiv zu bewerten ist.

Begründung:

Immer wieder werden zum Beispiel die Wiener Linien bei Ausschreibungen oder direkten Vergaben gegenüber anderen Bietern benachteiligt, weil sie durch den zu erfüllenden Sozialauftrag zu teuer sind. Daher fahren dann im Auftrag der Wiener Linien Privatunternehmen auf der Strecke, was wiederum bedeutet, dass sich die Wiener Linien wegrationalisieren und ihren Sozialauftrag auf lange Sicht nicht mehr erfüllen können.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 8

Verpflichtende sanitäre Einrichtungen und Pausenmöglichkeiten

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass es für alle Busunternehmungen im Linienverkehr eine Verpflichtung auf entsprechende Sozialeinrichtungen, sprich warme Pausenräumlichkeiten mit entsprechender Infrastruktur und sanitären Einrichtungen, gibt.

Begründung:

Die Bediensteten des Busunternehmens Dr. Richard, wurden vollständig in neue Verträge des Subunternehmens "Golden Werbe- und Verkehrsbetriebe" zu schlechteren Bedingungen gezwungen, das ausschließlich für die Unternehmen Dr. Richard tätig ist.

Dieser stellt seinen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen in vielen Bereichen keine Pausenräumlichkeiten und keinerlei sanitäre Anlagen zur Verfügung. Lenker/Lenkerinnen sollen, wenn der Bus nicht bei Ihnen bleibt entweder eine Parkbank benutzen oder ein öffentliches Lokal aufsuchen sowie eine öffentliche U-Bahntoiletten zum Verrichten der sanitären Bedürfnisse.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 9

Hebung der Wahlbeteiligung

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, einen Arbeitskreis „Hebung der Wahlbeteiligung bei AK- Wahlen“ einzurichten. Der Arbeitskreis besteht aus je einem Mitglied der im Vorstand der AK vertretenen wahlwerbenden Gruppen und aus je einem Mitglied der in der Vollversammlung vertretenen wahlwerbenden Gruppen. Den Vorsitz führt der Fraktionsobmann der Mehrheitsfraktion. Büromäßig betreut wird der Arbeitskreis durch das Büro des Direktors. Der Direktor und der Leiter des Wahlbüros gehören dem Arbeitskreis mit beratender Stimme an. Weitere Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer der Kammer für Arbeiter und Angestellte können jederzeit bei Bedarf vom Arbeitskreis angefordert werden. Die erste Sitzung des Arbeitskreises ist vom Vorsitzenden bis spätestens Herbst 2015, aber noch vor der nächsten Vollversammlung einzuberufen. Den weiteren Verlauf setzt der Arbeitskreis fest. Über Ergebnisse ist dem Vorstand, gegeben falls der Vollversammlung zu berichten.

Begründung:

Mehr Wahlbeteiligung, mehr Einfluss für die AK im politischen Leben und damit für unsere Mitglieder. Vor jeder AK- Wahl und nach jeder AK- Wahl taucht der berechtigte Ruf nach höherer Wahlbeteiligung auf. Nach der Wahl verebbt dieser Ruf gleichproportional zur Entfernung des Wahltermines, um am Ende der Wahlperiode wieder aufzutauchen. Knapp vor Ende der Wahlperiode ist natürlich eine zielgerichtete Arbeit zu diesem Thema sehr schwierig. Die Zeit jetzt erscheint gerade richtig, um Weichen für die Zukunft zu stellen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 10

Beseitigung der Unterschiede von Arbeitern und Angestellten

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt, sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung aufgefordert wird, eine neue und systematische Kodifizierung des Arbeitsrechtes, also die Schaffung eines einheitlichen, im Sinne von allen Arbeitsverhältnissen gleich regelnden Rechtsbestand, der in einem Gesetz übersichtlich dargestellt ist, vorzulegen, für welchen als Mindeststandard das bestehenden Angestelltengesetz heranzuziehen ist.
Dieses einheitliche, alle Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer umfassende „neue Arbeitsrecht“ ist dem Nationalrat umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten gibt es weiterhin gravierende Unterschiede. Die Differenzierung zwischen Arbeiterinnen und Arbeitern und Angestellten ist zunehmend sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Es ist sicherlich einmal sehr einfach gewesen, Arbeitsverhältnisse mit stark körperlicher Beanspruchung und vorwiegend einfachen oder manuellen Tätigkeiten, also die klassischen Handwerksberufe, von jenen Tätigkeiten zu unterscheiden, die vor allem in Büros, oft sitzend ausgeführt werden.
Es erscheint nun nicht mehr zeitgemäß, wenn ein Mechaniker mit umfassenden Kenntnissen am EDV-Sektor als Arbeiter eingestuft wird, während ein Kassier im Supermarkt als Angestellter gilt.

Zurzeit gibt es ca. 1,3 Millionen Arbeiterinnen und Arbeiter und ca. 1,7 Millionen Angestellte, bei denen es aus rechtlicher Hinsicht deutliche Unterschiede gibt.

Schon von der Rechtsgrundlage her besteht ein wesentlicher Unterschied, denn für Arbeiterinnen und Arbeiter existiert kein eigenes Gesetz ähnlich dem Angestelltengesetz.
Vielmehr sind arbeitsrechtliche Regelungen auf eine Vielzahl von Gesetzen verstreut. Im Mittelpunkt steht das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch. Ohne dieses bahnbrechende Gesetzwerk zu kritisieren, trat es doch am 1. Jänner 1812 in Kraft, die für Arbeiterinnen und Arbeiter wesentlichen Änderungen kamen im Großen und Ganzen mit der III. Teilnovelle im Jahr 1916 dazu.

Das ABGB sieht zudem vor, dass es nur dann gilt, wenn es keine spezielleren Regeln gibt. Für Arbeiterinnen und Arbeiter sind das insbesondere die Gewerbeordnung von 1859, das Entgeltfortzahlungsgesetz, das Bäckerarbeitergesetz oder das für alle Arbeitnehmer geltende Urlaubsgesetz.

Für die Gruppe der Angestellten werden durch das Angestelltengesetz besondere, über die Regelungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs weit hinausgehende Rechte eingeräumt.
Einen einheitlichen arbeitsrechtlichen Standard könnte der Gesetzgeber durch Novellierung der einzelnen Spezialgesetze erreichen, ohne dabei kritische Punkte ,wie zum Beispiel die grundsätzliche Gliederung der Betriebsverfassung wie getrennte Betriebsräte aus dem Bereich Arbeiterinnen und Arbeiter und Angestellte, in Frage zu stellen.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐

ANTRAG 11

Steuerfreier Zuverdienst

an die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Die 164. Tagung der Vollversammlung der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien beschließt sich dafür einzusetzen, dass die Bundesregierung beschließen soll, eine Gesetzeslage zu schaffen, die es ermöglicht, Einkommen einer Nebentätigkeit bis zur Geringfügigkeitsgrenze nicht zu besteuern, auch wenn dadurch das jährliche lohnsteuerpflichtige Bruttogesamteinkommen 11.000 Euro übersteigt, jedoch unter 45.000 Euro bleibt.

Begründung:

Da das Einkommen aus der hauptberuflichen Tätigkeit für viele Menschen nicht mehr ausreichend ist, müssen diese oftmals eine weitere Beschäftigung aufnehmen.

Wenn das jährliche lohnsteuerpflichtige Gesamteinkommen zweier Dienstverhältnisse (Haupt- und Nebentätigkeit) gemeinsam 11.000 Euro übersteigt (was zu 90% zutrifft), hat der Arbeitnehmer mit einer Lohnsteuer-Nachzahlung zu rechnen (diese beträgt meist die Hälfte des Zuverdienstes aus der Nebentätigkeit). Dadurch werden viele Arbeitnehmer geradezu gezwungen sich Geld mit Schwarzarbeit dazu zu verdienen. Würde man den Zuverdienst aus der weiteren Beschäftigung bis zur sozialversicherungsrechtlichen Geringfügigkeitsgrenze (405,98 Euro im Jahr 2015) steuerfrei regeln, hätten die Arbeitnehmer in schwierigen Zeiten eine legale Möglichkeit ihr Gesamtbudget aufzubessern. Die Schwarzarbeit würde durch diese Maßnahme zurückgehen und dem Staat ginge weniger Geld verloren. Außerdem stellt diese Bestimmung für alle Arbeitnehmer, die ein Bruttomonatsgehalt von 800 bis 2.800 Euro beziehen und sich zusätzlich geringfügig betätigen wollen, eine Entlastung dar.

Angenommen ☐	Zuweisung ☐	Ablehnung ☐	Einstimmig ☐	Mehrstimmig ☐